

# ***Motorsportclub Bauschheim e.V.***

im ADAC

## **S A T Z U N G**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (I) Der am 15.10.1961 in Bauschheim gegründete Club führt den Namen „Motorsportclub Bauschheim e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in 65428 Rüsselsheim-Bauschheim, Brunnenstraße 8 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau unter der Nr. 241 eingetragen.
- (II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

- (I) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- (II) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu, insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen, selbst Veranstaltungen durch.
- (III) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.
- (IV) Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (V) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (VI) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (I) Jeder kann Mitglied des Ortsclubs werden.
- (II)
  - 1. Mitglieder, die mehr als 40 Jahre dem Verein angehören, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte im Verein, wie ein ordentliches Mitglied, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
  - 2. Der Ehrenpräsident kann kein Mitglied des Vorstandes sein. Er muss mindestens seit 20 Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied und davon mindestens 10 Jahre vorher im Vorstand gewesen sein.
  - 3. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit auf Lebenszeit auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Einer Unterbreitung des Wahlvorschlages bereits mit der Einladung der Mitgliederversammlung bedarf es nicht.

4. Um das Amt des Ehrenpräsidenten anzutreten, muss der Kandidat während seiner Vereinszugehörigkeit große Verdienste für den Verein erbracht haben.
5. Der Ehrenpräsident hat das Teilnahmerecht an allen Sitzungen der Vereinsorgane, jedoch kein Stimmrecht in dem jeweiligen Gremium.
6. Der Ehrenpräsident repräsentiert den Verein auf allen Ebenen.

#### **§ 4 Aufnahme**

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

#### **§ 5 Beiträge**

- (I) Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge. Die Höhe dieser Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (II) Als Bestätigung einer Mitgliedschaft wird die Kopie des gegengezeichneten Antrages und die Satzung an das Mitglied gesandt. Die Aushändigung einer Mitglieds-/Trainingskarte für aktive Fahrer erfolgt unter Berücksichtigung der zu leistenden Arbeitsstunden im laufenden Trainingsbetrieb.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
  - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
- (III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

#### **§ 7 Organe**

Die Organe des Clubs sind.

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder werden schriftlich eingeladen, entweder per Post oder per E-Mail, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
  - c) Feststellung der Stimmliste,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahlen,
  - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe,
  - h) Verschiedenes

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - d) Auflösung des Clubs.
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- (VII) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht mit Ausnahme bei der Wahl des Jugendleiters und sind nicht wählbar. Im Übrigen sind sie den aktiven und passiven Mitgliedern gleichgestellt.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs,
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

## **§ 11 Der Vorstand**

- (I) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:
  1. der Vorsitzende
  2. der stellvertretende Vorsitzende
  3. der Sportleiter
  4. der Schatzmeister
  5. der Jugendleiter
- (II) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- (III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (V) Nur Mitglieder des Ortsclubs können Mitglieder des Vorstandes sein. Diese werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- (VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich für Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EstG (Übungsleiterpauschalen) und nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglied des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (VIII) Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung und Bewältigung der Vereinsarbeit einen erweiterten Vorstand wählen. Dieser fungiert nicht im Sinne des § 26 BGB.

## **§ 12            Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13            Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 14            Auflösung**

- (I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## **§ 15            Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen „ADAC-Luftrettung gGmbH“ München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16            Erfüllungsort und Gerichtsstand**

## **§ 17            *Datenschutz, Persönlichkeitsrechte***

- (I) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (II) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (III) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit.
- (IV) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Rüsselsheim.